



## Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen im Stadtgebiet Herten

### Präambel

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat im Jahr 2016 das Regionale Klimaschutzkonzept zur Erschließung der Erneuerbaren-Energien-Potenziale in der Metropole Ruhr erstellt. Als größtes Potenzial wurde die Solarenergie auf Dachflächen identifiziert. Für dessen Erschließung führt der RVR gemeinsam mit dem Handwerk Region Ruhr in 15 Pilotkommunen die „Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr“ durch. Mit Hilfe eines umfangreichen Maßnahmen- und Kampagnenprogramms soll die Hebung des Solarpotenzials in der Region angestoßen und damit der Klimaschutz vorangebracht werden.

Der Fokus der Aktivitäten im Rahmen der Ausbau-Initiative lag bisher auf Dächern von Einfamilienhäusern und Unternehmen. Die Partizipation von Mehrfamilienhausbewohner\*innen an der Energiewende ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen sehr schwierig und wird nur vereinzelt, zum Beispiel in sogenannten Mieterstromprojekten, umgesetzt. Einen einfachen, wenn auch zunächst kleinen Schritt Mehrfamilienhausbewohner\*innen an der Nutzung der Sonnenenergie zu beteiligen, stellen sogenannte Stecker-Solargeräte bzw. Balkon-Solarmodule dar. Der RVR möchte deshalb im Rahmen der Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr eine Förderung dieser Geräte anbieten.

### 1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Herten zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf der Zielgruppe „Mehrfamilienhausbewohner\*innen“. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.



## 2. Gegenstand der Förderung

In Wohneinheiten von Mehrfamilienhäusern wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte) gefördert. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

## 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Vermieter\*in, Mieter\*in oder Eigentümer\*in einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus innerhalb der Stadt Herten sind.

## 4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. und 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkt 8. erfüllt sind sowie:

- Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.
- Bei Miet- und Eigentumswohnungen ist die Zustimmung vom Vermieter oder der Eigentümergemeinschaft einzuholen, wenn ein Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul an der Balkonbrüstung oder der Hauswand angebracht werden soll.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.
- Der Empfänger der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der Anwendung des Stecker-Solargeräts bzw. der Balkon-Solarmodule sowie ein anonymisiertes Kurzinterview im Rahmen der Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie dem Facebook Auftritt des Projektes und der Stadt Herten veröffentlicht werden.



## 5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- Geräte, welche vor dem 02.02.2021 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden,
- Anträge, die nach dem 31.05.2021 eingereicht werden,
- Umsetzungsorte, denen planungs-, bau- oder mietrechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Anträge von Mitarbeiter\*Innen aller Projektpartner der „Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr“ sowie deren Familienangehörigen.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

## 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus Stadt Herten, Dezernat 4, Stadtentwicklungsamt, Dr. Theresa Eckermann, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, Raum 342, 02366 303-340, [t.eckermann@herten.de](mailto:t.eckermann@herten.de).

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Herten unter oben genannter Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen. Die Stadt Herten behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Stadt Herten entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.



## 8. Leistungsnachweis

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Bewilligung, aber spätestens zum 31.05.2021, beim Stadtentwicklungsamt der Stadt Herten (Adresse siehe 7.) eingereicht werden:

- Fragebogen,
- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls,
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards).

Die Stadt Herten behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Wurden bis zum Ablauf der Frist von vier Wochen nach Bewilligung, aber spätestens zum 31.05.2021, die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

## 9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Leistungsnachweis“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch das Dezernat 4.

## 10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Herten behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

## 11. Inkrafttreten und Aufhebung

Die Richtlinie tritt am 02.02.2021 in Kraft. Die Richtlinie tritt am 31.05.2021 außer Kraft.